

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1972	Nummer 50
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 203308 20331 20314	20. 3. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	878
20310	30. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	879
2231	20. 1. 1972	RdErl. d. Kultusministers Zur Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen; Neufestsetzung der Höchstsätze	879
302 304	13. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schriftverkehr mit der Bevölkerung im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	879
78420	10. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der tierärztlichen Überwachung von Milchviehbeständen im Rahmen der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (BANz. Nr. 147 vom 5. August 1959)	880
7861	20. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführungserlaß zu den Richtlinien des BML für die Gewährung von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe	880
7861	20. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen durch Gewährung von Zinszuschüssen zu zinsverbilligten Darlehen	880
924	5. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Güterkraftverkehr; Auskündigung des Merkblattes für den Werklernverkehr durch die Straßenverkehrsämter	880
930	24. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	880

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
12. 4. 1972 Bek. — Generalkonsulat der Italienischen Republik, Köln	885
17. 4. 1972 Bek. — Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	885
Innenminister	
21. 3. 1972 Bek. — Beschäftigtenstatistik	885
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 4. 1972 Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	885
10. 4. 1972 Bek. — Wissenschaftlicher Kongreß	886
Kultusminister	
24. 3. 1972 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Städtischen Kardinal-von-Galen-Gymnasiums in Kevelaer	886

20310
203308
20331
20314

I.

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.00 — 1/72 —
v. 20. 3. 1972

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Vierten Änderungstarifvertrag vom 10. September 1970 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 10. 1970 (SMBL. NW. 203308),
 - a) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 16. August 1971,
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 12. Oktober 1971,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 16. August 1971,
 - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 16. August 1971,
 - e) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 16. August 1971,
 - f) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 16. August 1971,
 - g) mit dem Marburger Bund am 12. Oktober 1971,
 - h) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. Oktober 1971 und
 - i) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 16. August 1971;
2. zum Fünfundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 11. 1970 (SMBL. NW. 20310),
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 16. Juni 1971,
 - b) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 16. August 1971,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 16. August 1971,
 - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 16. August 1971,
 - e) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 16. August 1971,
 - f) mit dem Marburger Bund am 13. Oktober 1971,
 - g) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 13. Oktober 1971 und
 - h) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 6. Januar 1972;
3. zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 (SMBL. NW. 20310),
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 22. Juni 1971,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 22. Juni 1971,

- c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 22. Juni 1971 und
 - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 22. Juni 1971;
4. zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 (SMBL. NW. 20310),
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 22. Juni 1971,
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 22. Juni 1971,
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 22. Juni 1971 und
 - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 22. Juni 1971.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachfolgenden Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. Juli 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 8. 1970 (SMBL. NW. 20310),
mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 25. Januar 1971;
2. zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 (SMBL. NW. 20310),
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 10. Dezember 1971,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. Dezember 1971,
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 10. Dezember 1971 und
 - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 10. Dezember 1971;
3. zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 (SMBL. NW. 20331),
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 6. Januar 1972,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. Januar 1972,
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. Januar 1972;
4. zum Ergänzungstarifvertrag vom 14. Mai 1971 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 8. 1971 (SMBL. NW. 203314),
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 6. Januar 1972,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. Januar 1972 und
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. Januar 1972.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

20310

**Bearbeitung von Personal-
angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter
Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 30. 3. 1972 — I B 2 — 08.81 — 7 E/72

Mein RdErl. v. 22. 10. 1965 (SMBL. NW. 20310) wird wie
folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 2.2 wird in der Klammer das Wort „Staatliche“ gestrichen.
2. Abschnitt I Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:
2.3 für die Angestellten und Arbeiter des Landes-
amtes für Agrarordnung und die Angestellten der
Vergütungsgruppe VI b BAT und höher der Ämter
für Agrarordnung
das Landesamt für Agrarordnung.
3. Abschnitt I Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:
2.4 für die Angestellten der Vergütungsgruppen X
bis VII BAT und für die Arbeiter der Ämter für
Agrarordnung
die Ämter für Agrarordnung.
4. In Abschnitt I Nr. 2.7 wird der Klammersatz gestri-
chen.
5. In Abschnitt II Nr. 3.2 erhält Buchstabe a) folgende
Fassung:
a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten und
Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern
die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in
§ 60 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT und § 63 Abs. 3
MTL II genannten Gründen erfolgt.
6. Abschnitt II Nr. 4 erhält folgende Fassung:
4. Versetzung, Abordnung
Die Regierungspräsidenten, die Direktoren der
Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte —
Höhere Forstbehörden — und das Landesamt
für Agrarordnung sind zuständig für Versetzung
und Abordnung von Angestellten der Vergütungs-
gruppen X bis III BAT und von Arbeitern
a) von ihrer Behörde zu einer nachgeordneten
Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs
und umgekehrt,
b) von einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung)
ihres Geschäftsbereichs zu einer anderen nach-
geordneten Behörde (Einrichtung) ihres Ge-
schäftsbereichs.
Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die
Versetzung und Abordnung von Angestellten der
Vergütungsgruppen X bis III BAT und von Arbeit-
nern von ihrer Behörde oder einer nachgeordneten
Behörde (Einrichtung) ihres Bezirks zu einem
anderen Regierungspräsidenten oder zu einer nach-
geordneten Behörde (Einrichtung) eines anderen
Bezirks; die Versetzung oder Abordnung bedarf
des Einverständnisses des aufnehmenden Regie-
rungspräsidenten. Die Direktoren der Landwirt-
schaftskammern als Landesbeauftragte — Höhere
Forstbehörden — sind zuständig für die Verset-
zung und Abordnung von Angestellten der Ver-
gütungsgruppen X bis III BAT und von Arbeitern
von ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Be-
hörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs zu der
anderen Höheren Forstbehörde oder zu einer nach-
geordneten Behörde (Einrichtung) im Geschäfts-
bereich der anderen Höheren Forstbehörde; die
Versetzung oder Abordnung bedarf des Einver-
ständnisses der aufnehmenden Höheren Forst-
behörde.
Im übrigen behalte ich mir die Abordnung und
Versetzung von Angestellten und Arbeitern vor.
7. In Abschnitt II Nr. 5 wird der letzte Satz gestrichen.

8. In Abschnitt II erhält Nr. 7 folgende Fassung:

Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne
(§ 36 Abs. 6 BAT; § 31 Abs. 6 MTL II)

Soweit nicht durch den in meinem Einvernehmen
ergangenen RdErl. d. Innenministers vom 25. 6. 1971
(SMBL. NW. 20324), durch Ermächtigung des Landes-
amtes für Besoldung und Versorgung oder durch den
nachfolgenden Satz etwas anderes bestimmt ist, be-
halte ich mir den Verzicht auf die Rückforderung über-
zahlter Vergütungen und Löhne vor. Der genannte
Runderlaß des Innenministers ist in den Geschäfts-
bereichen der unter Abschnitt I Nr. 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6
genannten Personalakten führenden Stellen entspre-
chend anzuwenden; für den Verzicht auf die Rück-
forderung überzahlter Bezüge ist für die unter Nr. 2.4
genannten Angestellten und Arbeiter das Landesamt
für Agrarordnung zuständig.

9. In Abschnitt II Nr. 8.1 wird Absatz 2 gestrichen und
an Absatz 1 folgender Satz angefügt:
Die Gewährung von Sonderurlaub unter Wegfall der
Vergütung bzw. des Lohnes für die Dauer von mehr
als 6 Wochen bedarf meiner Zustimmung.
10. In Abschnitt II Nr. 12 wird hinter dem Wort „unbe-
rührt“ eingefügt:
(vgl. RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1966 — SMBL.
NW. 20320 —).

— MBL. NW. 1972 S. 879.

2231

**Zur Ersten Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschuß-
gewährung an Volkshochschulen und entsprechende
Volksbildungseinrichtungen
Neufestsetzung der Höchstsätze**

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1972 —
III B 5 23—12 Nr. 3951/71

Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 erhält Abschnitt I,
Ziffer 1, Buchstabe c) des Runderlasses vom 31. 1. 1959
(SMBL. NW. 2231) folgende Fassung:

Leitung von Arbeitsgemeinschaften
je Doppelstunde bis zu 50,— DM.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBL. NW. 1972 S. 879.

302

304

**Schriftverkehr mit der Bevölkerung
im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit
und der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 4. 1972 — II 1 — Arb 1245/S 1245

Nach der für alle Dienststellen der Landesregierung und
der nachgeordneten Behörden ergangenen Anordnung
d. Innenministers v. 30. 3. 1951 (SMBL. NW. 20020) sind im
Schriftverkehr mit der Bevölkerung die gebotenen Höflich-
keitsformen zu beachten. Hierzu werden für den Bereich
der Arbeitsgerichtsbarkeit — im Einvernehmen mit dem
Justizminister — und der Sozialgerichtsbarkeit folgende
ergänzende Richtlinien erlassen:

1. Schreiben an Privatpersonen, Personengemeinschaften,
Firmen und Verbände (z. B. Schreiben der Geschäfts-
stelle, Benachrichtigungen, Ladungen, Antwortschrei-
ben auf Dienstaufsichtsbeschwerden und Bescheide in
Verwaltungsangelegenheiten) sind grundsätzlich mit
einer Anrede (z. B. „Sehr geehrter Herr ...“, „Sehr
geehrte Damen und Herren“) und einer Schlußformel
(z. B. „Hochachtungsvoll“) zu versehen. Dies gilt auch
dann, wenn das Schreiben nicht handschriftlich unter-
zeichnet, sondern beglaubigt wird. Werden bei der
Unterschriftsleistung die Worte „In Vertretung“, „Im
Auftrag“ oder „Auf Anordnung“ angewandt, so sind
sie unter die Schlußformel zu setzen.

2. Von der Anwendung der Höflichkeitsformeln kann in Bescheiden auf Gesuche und andere Eingaben abgesehen werden, wenn der Empfänger in seiner Eingabe — z. B. durch Beschimpfungen oder durch eine herausfordernde Ausdrucksweise — die Gebote des Anstandes und der Höflichkeit gröblich mißachtet hat.
3. Diese Richtlinien gelten auch für Vordrucke. Soweit die in Betracht kommenden Vordrucke noch nicht mit Höflichkeitsformeln versehen sind oder alte Vordruckbestände aufgebraucht werden, sind die Höflichkeitsformeln mit der Schreibmaschine einzusetzen.

— MBL NW. 1972 S. 879.

78420

**Durchführung
der tierärztlichen Überwachung von Milchvieh-
beständen im Rahmen der Markenmilchverordnung
vom 31. Juli 1959
(BAnz. Nr. 147 vom 5. August 1959)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1972 — I C 3 — 3400 — 4547

Mein RdErl. vom 20. 11. 1959 (SMBL NW. 78420) wird aufgehoben.

— MBL NW. 1972 S. 880.

7861

**Durchführungserlaß
zu den Richtlinien des BML für die Gewährung von
Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 3. 1972 — II A 2 — 2125/1.1 — 1444

Der RdErl. v. 26. 1. 1968 (SMBL NW. 7861) wird hiermit aufgehoben.

— MBL NW. 1972 S. 880.

7861

**Richtlinien
zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in
Nordrhein-Westfalen durch Gewährung von
Zinszuschüssen zu zinsverbilligten Darlehen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 3. 1972 — II A 2 — 2125/3.1 — 1477

Der RdErl. v. 27. 2. 1968 (SMBL NW. 7861) wird hiermit aufgehoben.

— MBL NW. 1972 S. 880.

924

**Güterkraftverkehr
Aushändigung des Merkblattes für den Werklernverkehr
durch die Straßenverkehrsämter**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 4. 1972 — IV/A 3 — 44 — 00 — 25/72

Der RdErl. v. 1. 3. 1960 (SMBL NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

— MBL NW. 1972 S. 880.

930

Durchführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 3. 1972 — V/B 3 — 63 — 00/VI/A 2/VI/B 4 — 15 — 18 (33) — 22/72

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz — EKrG —) vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) ist durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 167) geändert und unter dem 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) neu bekanntgemacht

worden. Geändert wurde u. a. die Kostentragung bei Maßnahmen an Bahnübergängen — BU — (§ 13 Abs. 1). Im Gegensatz zu früher richtet sich diese jetzt nach dem Charakter der kreuzenden Eisenbahnen. Das letzte Kostendrittel übernimmt bei höhengleichen Kreuzungen

a) mit Gleisen der Deutschen Bundesbahn (DB) der Bund und

b) mit Gleisen anderer Eisenbahnen das Land.

Die alte Kostenregelung gilt noch bei Maßnahmen nach Buchstabe b), wenn sie am 13. März 1971, dem Tage des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes zum EKrG, in der Ausführung begriffen waren.

- 1.2 Für die Abwicklung der Fälle, in denen die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr (BMV) gegeben ist, hat dieser mit Rundschreiben vom 5. 8. 1971 — StB 2/E 1/6/78.10/2051 Vms 71 — Verfahrensrichtlinien (EKrG-RL) erlassen, die im VbL S. 476 veröffentlicht sind. Sie sind ab sofort anzuwenden. Soweit hierin die „zuständige oberste Landesbehörde“ und „oberste Straßenbaubehörde des Landes“ angesprochen werden, nehme ich die Aufgaben wahr.

- 1.3 Um alle Maßnahmen nach dem EKrG im Land möglichst einheitlich abzuwickeln, sind die EKrG-RL auch dann anzuwenden, wenn Schienenwege anderer Eisenbahnen als der DB beteiligt sind. In diesen Fällen ist durch die Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (AVO EKrG) vom 14. April 1964 (GV. NW. S. 156/SGV. NW. 93) meine Zuständigkeit begründet worden.

2 Hinweise zu den EKrG-RL

2.1 Zu Nr. 1

Vereinbarungen über Maßnahmen an Kreuzungen, an denen der Bund als Straßenbaulastträger beteiligt ist, bedürfen wegen der darin vorgesehenen Übernahme des letzten Kostendrittels durch den Bund keiner Genehmigung mehr. Sie sind gleichwohl in einfacher Ausfertigung mit den unter Nr. 3 Abs. 2 der EKrG-RL bezeichneten Anlagen vorzulegen, damit die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

2.2 Zu Nr. 3

Die Genehmigung soll von dem Beteiligten herbeigeführt werden, dem die Bauausführung ganz oder überwiegend obliegt. Es empfiehlt sich, in die Vereinbarung eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Die Eisenbahnunternehmen und die Landschaftsverbände legen mir die Unterlagen unmittelbar vor, die übrigen Straßenbaulastträger auf dem Dienstwege. Neben 2 Ausfertigungen für die Kreuzungsbeteiligten, die mit dem Genehmigungsvermerk zurückgegeben werden, sind stets 4 Nebenausfertigungen der Vereinbarung **nebst Anlagen** für die beteiligten Behörden vorzulegen.

Vereinbarungen über Kreuzungsmaßnahmen, an denen die DB beteiligt ist und deren Kostenmasse 3 Mio DM nicht übersteigt, werde ich bis auf weiteres nicht an den BMV weiterleiten, sondern selbst prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zurückgeben.

Über Vereinbarungen, die den Ersatz von Schranken durch Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen mit oder ohne Halbschranken zum Inhalt haben, befindet — wenn Gleise der DB beteiligt sind — in jedem Fall der BMV.

Soll mit der Ausführung einer Baumaßnahme ausnahmsweise vor der Genehmigung der Vereinbarung begonnen werden, ist unter ausführlicher Begründung und Mitteilung der voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn einzuholen.

2.3 Zu Nr. 4

Anträge der Straßenbaulastträger sind mir über die Straßenverwaltungen der Landschaftsverbände zuzuleiten, die hierzu Stellung nehmen; die Eisenbahnen legen mir ihre Anträge unmittelbar vor. Die Anträge sind 3fach auszufertigen.

Im Falle des § 10 Abs. 3 ist eine Nebenausfertigung des Antrages unmittelbar bei mir einzureichen.

2.4 Zu Nrn. 5 und 6

Im Falle meiner Zuständigkeit werde ich wie der BMV verfahren.

Die Notwendigkeit zum Erlass allgemeiner Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen nach § 9 Abs. 2 hat sich im Lande NW bisher nicht ergeben. Ich werde hier von Fall zu Fall entscheiden.

2.5 Zu Nr. 7

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sind die Regierungspräsidenten (§ 2 AVO EKrG).

2.6 Zu Nr. 8

Die Befugnisse der obersten Straßenbaubehörde des Landes (§ 1 Halbsatz 2 AVO EKrG) sind auf mich übergegangen.

2.7 Zu Nr. 9

Meine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

2.8 Zu Nr. 10

Die Gewährung von Zuschüssen ist nach dem Wortlaut des § 17 für alle Maßnahmen zulässig, die in den §§ 2 und 3 aufgeführt sind. Maßnahmen der Rationalisierung sind nicht zuschufähig. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuß besteht nicht.

Anträge kommunaler Straßenbaulastträger sind mir auf dem Dienstwege mit den ausführlichen Stellungnahmen der kommunalen Aufsichtsbehörden vorzulegen. Ergänzend hierzu werde ich die Stellungnahme des Innenministers zu der Haushalts- und Finanzlage des Antragstellers herbeiführen. Anträge der Eisenbahnen sind mir unmittelbar zuzuleiten.

Der begehrte Zuschuß ist zu beziffern.

Ich entscheide für das Land und — wenn die Kostenmasse 150 000,— DM nicht übersteigt — auch für den BMV.

2.9 Zu Nr. 11

Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in einem Vomhundertsatz des Anteils des Antragstellers festgelegt. Die Entscheidung über einen Zuschußantrag ist nur im Zusammenhang mit oder nach der Genehmigung der Kreuzungsvereinbarung möglich. Anträge auf Genehmigung einer Kreuzungsvereinbarung und Gewährung eines Zuschusses nach § 17 können miteinander verbunden werden.

Bei Kreuzungsmaßnahmen bis zu 150 000,— DM werden die förmlichen Bewilligungsbescheide über Zuschüsse des Bundes an kommunale Straßenbaulastträger von den Landschaftsverbänden erteilt, nachdem ich die Höhe festgelegt habe.

2.10 Zu Nr. 12

Die Auszahlung der Kostenanteile des Bundes und des Landes NW nach § 13 Abs. 1 sowie der Zuschüsse nach § 17 erfolgt anteilig entsprechend dem Baufortschritt, wenn diese nicht aus Vereinfachungsgründen nach Abschluß der Baumaßnahmen in einer Summe abgerufen werden.

Zuständig für die Auszahlung der Bundes- und Landesmittel, ausgenommen Zuschüsse des Landes, sind die Landschaftsverbände, die auch deren bestimmungsgemäße Verwendung überwachen. Für einen Zuschuß nach § 17 ist stets ein besonderer Verwendungsnachweis zu führen.

2.11 Zu Nr. 13

Die Genehmigung von Kostenerhöhungen ist unverzüglich bei mir bzw. über mich zu beantragen, sobald sie erkennbar oder festgestellt werden. Die Mehrkosten sind dabei ausführlich zu begründen. Dem Antrag soll ein überarbeiteter Kostenanschlag in 6facher Ausfertigung beigelegt werden. Wenn die Beteiligten über die Mehrkosten keine Zusatzvereinbarung schließen, ist in dem Antrag darzulegen, daß beide Beteiligten die Kostenerhöhungen billigen.

2.12 Zu Nr. 14

Die vorgesehenen Nachweisungen stellen die Landschaftsverbände auf und legen sie mir fristgerecht in 2facher Ausfertigung vor.

2.13 Zu Nr. 15

Anträge auf Zulassung neuer höhengleicher Kreuzungen sind mir über die Regierungspräsidenten vorzulegen.

Diese nehmen zu dem Begehren Stellung; handelt es sich um eine Kreuzung mit einem Schienenweg, der nicht zum Netz der DB gehört, holen sie auch die fachgutachtliche Äußerung des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht ein.

In den Anträgen sind Angaben über die Verkehrsbelastung der sich kreuzenden Verkehrswege zu machen. Die Stellungnahmen der anderen Beteiligten sowie der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde sind beizufügen.

Eine Ausnahmegenehmigung kann ggf. in den vom Regierungspräsidenten zu erlassenden Planfeststellungsbeschlüssen bzw. in die zu erteilende Erlaubnisurkunde nach den Vorschriften des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (SGV. NW. 93) einbezogen werden.

2.14 Zu Nr. 16

Anträge auf Entscheidung nach § 10 Abs. 5 sind mir in allen Fällen in 3facher Ausfertigung über die Landschaftsverbände vorzulegen, die ihre fachliche Stellungnahme beifügen.

3 Hinweise zur Ermittlung der Kostenmasse

3.1 Für die Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse hat der BMV mit Rundschreiben vom 26. 3. 1970 — StB 2/E 1/E 4 — Lkb — 2006 B 70 — Richtlinien herausgegeben. Ich bitte, diese Richtlinien, die im VkbL S. 232 veröffentlicht sind, bei allen Kreuzungsmaßnahmen anzuwenden.

Ergänzend hierzu weise ich auf folgendes hin:

3.2 Die Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem EKrG (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung — 1. EKrV —) vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711) enthält eine umfassende gesetzliche Regelung der Kostenmasse mit verbindlicher Wirkung für alle Baulastträger, die an Kreuzungen im Sinne des EKrG beteiligt sind. Sie gilt nur für die Rechtsbeziehungen zwischen den Kreuzungsbeteiligten und gibt keine Grundlage für Ansprüche Dritter.

Die nach der Verordnung ermittelte Kostenmasse ist für die Berechnung der Beiträge von Bund und Ländern nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG maßgebend.

3.3 Die Bestandteile, aus denen sich die Kostenmasse zusammensetzen kann, sind in § 2 der Verordnung abschließend genannt. Andere Bestandteile hat die Kostenmasse nicht. In welchem Umfang die Grunderwerbskosten, Baukosten und Verwaltungskosten im Einzelfall zur Kostenmasse gehören, richtet sich nach § 1 Abs. 1.

3.31 In § 4 Abs. 1 der 1. EKrV sind Aufwendungen genannt, die als Baukosten zur Kostenmasse gehören. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. So gehören auch Aufwendungen für Betriebserschwernisse, die der Eisenbahn bei einer Baumaßnahme nach dem EKrG erwachsen, nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. 7. 1969 — IV C 36.67 — zu den Baukosten im Sinne der 1. EKrV.

3.32 Mit dem in § 5 der 1. EKrV festgelegten Pauschalsatz sind alle Verwaltungskosten abgedeckt. Diese dürfen grundsätzlich nicht als Baukosten geltend gemacht werden. Bei ihrer Berechnung ist von den nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 geminderten Grunderwerbs- und Baukosten auszugehen.

3.4 Zur Frage, inwieweit Umsatzsteuer und Selbstverbrauchssteuer bei Maßnahmen nach dem EKrG zu berücksichtigen sind, hat der BMV nach Benehmen mit dem BMF in seinem Rundschreiben vom 30. 3. 1971 — StB 2/E 1/2/6 Lkb — 2023 Vms 71 —, vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Gerichte, ausführlich Stellung genommen und Berechnungsbeispiele aufgezeigt. Das Schreiben ist als **Anlage 1** abgedruckt. Ich bitte, hiernach bei allen Kreuzungsmaßnahmen zu verfahren.

Anlage 1

„Der Bundesminister für Verkehr
StB 2/E 1/2/6 — Lkb — 2023 Vms 71

Bonn, den 30. März 1971
Sternstraße 100
Tel.: 72/53 22

An die obersten Straßenbaubehörden der Länder pp.

Betr.: Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz;
hier: Umsatzsteuer und Selbstverbrauchsteuer

Anlg.: — 1 —

Nach Anhörung des Bundesministers der Finanzen und auf Grund einer bei diesem am 26. Januar 1971 von den Vertretern der Finanzminister der Länder mit Mehrheit getroffenen Entscheidung nehme ich vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Gerichte zur Frage der Umsatzsteuer und Selbstverbrauchsteuer bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz wie folgt Stellung:

A. Umsatzsteuer

Die Deutsche Bundesbahn (DB) ist im Gegensatz zu den Baulastträgern der öffentlichen Straßen (Straßenverwaltung) Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. 5. 1967 (UStG). Sie unterliegt deshalb, soweit sie Maßnahmen nach den §§ 11—13 EKRg ausführt, in dem Umfang der Umsatzsteuer, wie ihr die Kosten von dem anderen Kreuzungsbeteiligten erstattet werden. Bei der Erstattung der Kosten einschließlich des darauf entfallenden Verwaltungskostenzuschlages im Sinne von § 5 der 1. EKRv handelt es sich um ein steuerpflichtiges Leistungseignis. Der hierfür von der DB zu entrichtende Steuerbetrag gehört zu den Kosten der Kreuzungsmaßnahme und ist neben der sonstigen Kostenmasse nach Maßgabe der im Einzelfall geltenden Kostenregelung der (§§ 11—13 EKRg) von den zur Kostentragung Verpflichteten aufzubringen.

Werden dagegen Maßnahmen im Sinne der §§ 11—13 EKRg von der beteiligten Straßenverwaltung ausgeführt, so fällt bei Kostenerstattung durch die DB keine Umsatzsteuer an, weil die Straßenverwaltungen keine umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer sind.

In der Regel führt die Umsatzsteuerpflicht bei Durchführung der Kreuzungsmaßnahmen durch die DB nicht zu einer Erhöhung der Kosten der Kreuzungsmaßnahme im Vergleich zu einer Durchführung durch die Straßenverwaltung. Die Straßenverwaltung läßt nämlich Kreuzungsmaßnahmen regelmäßig durch Unternehmer ausführen. Die der Straßenverwaltung von den Unternehmern auf die Nettopreise in Rechnung gestellte Umsatzsteuer geht in diesen Fällen in die Kosten der Kreuzungsmaßnahme ein, da die Straßenverwaltung nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Dagegen können bei Durchführung der Maßnahmen durch die DB der Kostenmasse im Sinne der 1. EKRv und den zu erstattenden Kostenanteilen, für die die Umsatzsteuer berechnet wird, nur die Nettokosten zu Grunde gelegt werden. Soweit nämlich in diesen Fällen bei Durchführung der Kreuzungsmaßnahme andere Unternehmer für Rechnung der DB beauftragt werden, gehört die von diesen berechnete Umsatzsteuer nicht zur Kostenmasse, da die DB diese Steuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann.

Für die einzelnen kreuzungsrechtlichen Tatbestände ergibt sich demnach hinsichtlich der Umsatzsteuer folgendes:

I. Maßnahmen im Sinne der §§ 11 und 12 EKRg

1. Ausführung der Maßnahmen durch die DB

- a) Erhält die DB für die von ihr an Straßen- oder Bahnanlagen ausgeführten Maßnahmen keine Kostenerstattung von dem anderen Beteiligten, so liegt ein zu versteuernder Umsatz nicht vor.

- b) Hat der andere Beteiligte die Kosten kreuzungsrechtlich allein zu tragen, so ist die DB umsatzsteuerpflichtig. Sie stellt dem Beteiligten die von ihr zu zahlende Umsatzsteuer durch einen entsprechenden Aufschlag auf die zu erstattenden Kosten einschließlich des Verwaltungskostenzuschlages und ggf. des Betrages zur Ablösung von Mehrunterhaltungskosten nach § 15 EKRg in Rechnung. Hat die DB für ihre Rechnung andere Unternehmer mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragt, so legt sie bei der Ermittlung der Kostenmasse im Sinne der 1. EKRv und bei der Berechnung der Umsatzsteuer insoweit nur die Nettopreise der Unternehmerrechnung zugrunde.

- c) Haben beide Beteiligten die Kosten nach § 11 Abs. 2 oder § 12 Nr. 2 EKRg zu tragen oder vermindert sich die Kostenerstattung im Fall des § 12 Nr. 1 EKRg um einen Vorteilsausgleich, so ist die DB in Höhe des an sie zu erstattenden Betrages umsatzsteuerpflichtig. Das gleiche gilt, wenn der andere Beteiligte Mehrunterhaltungskosten nach § 15 EKRg der DB ablöst. Die anfallende Umsatzsteuer ist von der DB und dem anderen Beteiligten anteilig nach Maßgabe der für die Aufteilung der Kostenmasse geltenden Kostenregelung zu tragen. Die DB läßt sich von dem anderen Beteiligten den auf ihn entfallenden Teil des Umsatzsteuerbeitrages gesondert erstatten.

Für die Ermittlung des Umsatzsteuerbetrages gilt im übrigen das unter b) Gesagte.

2. Ausführung der Maßnahmen durch die Straßenverwaltung

Führt die Straßenverwaltung die Maßnahmen im Sinne der §§ 11 oder 12 EKRg an den Straßen oder Bahnanlagen aus, so entsteht bei dieser eine Steuerpflicht auch dann nicht, wenn die DB die Kosten ganz oder zum Teil erstattet oder eine Zahlung nach § 15 EKRg leistet. Hat die Straßenverwaltung für ihre Rechnung andere Unternehmer mit der Durchführung der Bauarbeiten betraut, so gehört die von diesen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zur Kostenmasse im Sinne der Bestimmungen der 1. EKRv.

3. Ausführung der Maßnahmen teils durch die DB und teils durch die Straßenverwaltung

Werden die Maßnahmen im Sinne der §§ 11 oder 12 EKRg an den Straßen oder Bahnanlagen teils von der DB und teils von der Straßenverwaltung ausgeführt, so ist die DB nach den unter Nr. 1 Buchst. b) und c) genannten Grundsätzen umsatzsteuerpflichtig, soweit bei der Abrechnung der Maßnahme von der beteiligten Straßenverwaltung ein Betrag an die DB zu erstatten ist. Der dafür anfallende Umsatzsteuerbetrag ist von den Beteiligten nach Maßgabe der für die Kostenmasse geltenden Kostenregelung zu tragen. Die DB läßt sich den auf den anderen Beteiligten entfallenden Anteil gesondert erstatten.

Werden in diesen Fällen andere Unternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen betraut, so ist bei der Abrechnung die von ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nur insoweit als Teil der Kostenmasse zu berücksichtigen, als die Unternehmer für Rechnung der Straßenverwaltung beauftragt wurden. Bei der DB ist die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzusetzen. Verwaltungskostenzuschläge im Sinne von § 5 der 1. EKRv sind sowohl bei der DB als auch bei den Straßenverwaltungen als Teil der Kostenmasse zu berücksichtigen.

Soweit bei der Abrechnung der Maßnahme von der DB ein Betrag an die Straßenverwaltung erstattet wird, fällt hierfür entsprechend dem unter Nr. 2. Gesagten Umsatzsteuer nicht an.

II. Maßnahmen im Sinne von § 13 EKrG

1. Ausführung der Maßnahmen durch die DB

Führt die DB die Maßnahmen im Sinne von § 13 EKrG an den Straßen- oder Bahnanlagen aus, so gilt hinsichtlich der Umsatzsteuer das unter I Nr. 1 c für den Fall der Kostenteilung Gesagte. Nach Auffassung des Bundesministers der Finanzen ist umsatzsteuerpflichtig auch die Erstattung des letzten Drittels nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG; wenn der Bund im einzelnen Fall neben der Erstattung des letzten Drittels zugleich auch als Straßenbaulastträger an der Maßnahme beteiligt ist. Dagegen ist bei Bundesstraßen in der Baulast einer Gemeinde, bei Landstraßen I. Ordnung und bei sonstigen Straßen die Erstattung des letzten Kostendrittels durch den Bund ein Zuschuß aus öffentlichen Kassen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz UStG, für den bei der DB keine Umsatzsteuer anfällt und deshalb auch keine Umsatzsteuer zu erstatten ist.

Der anfallende Umsatzsteuerbetrag ist nach Maßgabe des § 13 EKrG gemeinsam von den Beteiligten sowie vom Bund zu tragen und insoweit der DB anteilig neben den sonstigen Kostenanteilen zu erstatten.

2. Ausführung der Maßnahmen durch die Straßenverwaltung

Werden die Maßnahmen im Sinne von § 13 EKrG an den Straßen- oder Bahnanlagen von der Straßenverwaltung ausgeführt, so gilt hinsichtlich der Umsatzsteuer das unter I Nr. 2 Gesagte.

3. Ausführung der Maßnahmen teils durch die DB und teils durch die Straßenverwaltung

Werden die Maßnahmen im Sinne von § 13 EKrG an den Straßen- und Bahnanlagen teils von der DB und teils von der Straßenverwaltung ausgeführt, so ist entsprechend dem unter I Nr. 3 Gesagten die DB umsatzsteuerpflichtig, soweit bei der Abrechnung der Maßnahmen von der Straßenverwaltung ein Betrag der DB zu erstatten ist. Bezüglich des „letzten Drittels“ gilt das unter II Nr. 1 Gesagte. Das unter II Nr. 1 Gesagte gilt auch für die Aufteilung und die Erstattung des Umsatzsteuerbetrages.

Soweit bei der Abrechnung der Maßnahmen ein Betrag an die Straßenverwaltung erstattet wird, fällt hierfür Umsatzsteuer nicht an.

B. Selbstverbrauchsteuer nach § 30 UStG

Die Selbstverbrauchsteuer wird nur bis zum Jahre 1972 erhoben und beträgt nach § 30 Abs. 5 UStG im Jahre 1968 — 8 %, 1969 — 7 %, 1970 — 6 %, 1971 — 4 % und 1972 — 2 %.

Die Steuerpflicht nach § 30 UStG kann wie allgemein bei der Umsatzsteuer nur bei der DB eintreten, die Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, nicht aber bei den Trägern der Straßenbaulast. Sie tritt bei der DB nur ein, wenn es sich um neue selbständige abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter handelt, die — wäre die DB bilanzierungspflichtig — nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften als ihr Anlagevermögen zu aktivieren wären. Bei der Errichtung oder Änderung von Kreuzungsanlagen kommt demnach die Selbstverbrauchsteuer nur für die Eisenbahnanlagen im Sinne von § 14 EKrG in Betracht. Dabei tritt im Ergebnis die Steuerpflicht nur in dem Umfang ein, in dem die DB die Kosten für die Eisenbahnanlage im Sinne von § 14 EKrG nach den Vorschriften der §§ 11 bis 13 EKrG ganz oder anteilig selbst zu tragen hat. Soweit die Selbstverbrauchsteuer anfällt, gehört sie zur Kostenmasse im Sinne der 1. EKrV.

Im einzelnen ergibt sich nach den Ausführungen des Bundesministers der Finanzen folgende Rechtslage:

1. Hat die DB nach § 11 Abs. 1 oder 12 Nr. 1 EKrG die Kosten der neu hergestellten oder geänderten Kreuzung allein zu tragen, so tritt die Steuerpflicht für die Eisenbahnanlage im Sinne des § 14 EKrG ein. Bemessungsgrundlage sind, falls die DB die Bau-

maßnahmen in Eigenleistung durchführt, die Herstellungskosten, falls der andere Kreuzungsbeteiligte oder ein beauftragter Unternehmer die Baumaßnahme durchführt, die Anschaffungskosten, d. h. die Kosten, die bei der Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme für die Eisenbahnanlagen in Ansatz zu bringen sind. Die von einem beauftragten Unternehmer der DB in Rechnung gestellten Umsatzsteuern, die die DB nach § 15 UStG als Vorsteuern von ihrer Steuerschuld abzieht, bleiben dabei unberücksichtigt.

2. Hat die Straßenverwaltung die Kosten nach § 11 Abs. 1 oder § 12 Nr. 1 EKrG allein zu tragen, so tritt bei der DB für die Eisenbahnanlage im Sinne von § 14 EKrG keine Steuerpflicht nach § 30 UStG ein. Errichtet die DB die Kreuzungsanlage, so stellen die von der Straßenverwaltung zu erstattenden Kosten nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln dar. Die DB hätte nach Abschnitt 34 EStR 1969 ein Wahlrecht, ob sie diese Zuschüsse als Betriebseinnahmen ansetzt oder erfolgsneutral behandelt. Der Bundesminister der Finanzen ist damit einverstanden, daß unterstellt wird, die DB würde von der zuletzt genannten Möglichkeit Gebrauch machen, so daß schon aus diesem Grund eine Selbstverbrauchsteuerpflicht nach § 30 UStG bei voller Kosten-erstattung durch die Straßenverwaltung entfällt. Nach den Ausführungen des Bundesministers der Finanzen wäre es in diesem Falle im übrigen auch nicht zu beanstanden, wenn die Anlage bilanzmäßig von vornherein nur mit Null DM angesetzt würde, da die Anlage für den Betrieb der DB keinen wirtschaftlichen Wert hat, wenn sie — wie in den Fällen der vollen Kosten-erstattung — kreuzungsrechtlich nicht für den Eisenbahnbetrieb, sondern für die beteiligte Straße erforderlich geworden ist. Wird die Kreuzungsanlage von der kostenpflichtigen Straßenverwaltung hergestellt, so entsteht im Ergebnis ebenfalls keine Steuerpflicht nach § 30 UStG. Die DB wäre zwar als bilanzierungspflichtiger Unternehmer gemäß § 7 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verpflichtet, den Betrag der Anschaffungskosten zu aktivieren. Andererseits hätte sie die erwähnte Möglichkeit, eine Teilwertabschreibung auf Null DM vorzunehmen.
3. Haben die Beteiligten die Kosten für eine Kreuzungsanlage nach § 11 Abs. 2, § 12 Nr. 2 oder § 13 EKrG anteilig zu tragen, so gelten die unter 1. und 2. dargelegten Grundsätze entsprechend. In diesen Fällen tritt also die Steuerpflicht nach § 30 nur in dem Umfang ein, in dem die DB die Kosten der Eisenbahnanlage im Sinne von § 14 EKrG anteilig zu tragen hat.

Soweit an Stelle der DB eine nichtbundeseigene Eisenbahn an Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz beteiligt ist, ergeben sich hinsichtlich der Umsatz- und Selbstverbrauchsteuern keine Abweichungen. Die unter A und B angeführten Regelungen gelten entsprechend. Die nichtbundeseigenen Eisenbahnen sind umsatzsteuerpflichtige Unternehmen. Sie sind außerdem nach handelsrechtlichen oder einkommensteuerrechtlichen Vorschriften bilanzierungspflichtig, so daß zur Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Selbstverbrauchsteuer auf die einkommensteuerrechtlichen Werte zurückgegriffen werden kann.

Hinsichtlich der Berechnung des Verwaltungskostenzuschlages (§ 5 der 1. EKrV) besteht mit der DB Übereinstimmung darin, daß von ihr bei der Berechnung des Zuschlages nur die Kosten für Grunderwerb und Bau nach Abzug der Vorsteuern gemäß § 15 UStG („Nettokosten“ ohne Umsatzsteuer) jedoch einschließlich einer etwaigen Selbstverbrauchsteuer zugrunde zu legen sind.

Wenn die Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG vor dem 1. Oktober 1967 abgeschlossen wurde und keine Bestimmung über die Umsatzsteuer und Selbstverbrauchsteuer enthält, so kann die DB bzw. die beteiligte Eisenbahn, soweit sie gemäß § 27 UStG für die nach dem 31. 12. 1967 durchgeführten Maßnahmen mit den vom Straßenbaulastträger erstatteten Beträgen der Umsatz- und Selbstverbrauchsteuer unterliegt, nach § 29 Abs. 1 UStG

einen angemessenen Ausgleich verlangen. Insoweit finden die Regelungen dieses Schreibens sinngemäß Anwendung, ohne daß es einer vertraglichen Vereinbarung hierüber bedarf.

Für den Fall, daß die DB oder eine andere beteiligte Eisenbahn auf Grund einer gerichtlichen oder sonstigen Entscheidung nachträglich für Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz von der Umsatz- oder Selbstverbrauchsteuer freigestellt wird und die abgeführten Steuerbeträge erstattet bekommt, bleibt auch die Erstattung der von dem anderen Beteiligten sowie von Bund oder Land getragenen Steuerbeträge vorbehalten.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn. Ich bitte, ab sofort danach in allen Kreuzungsfällen zu verfahren, in denen Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes beteiligt sind und die Erstattung der Umsatz- und Selbstverbrauchsteuerbeträge nunmehr auch in den Fällen nach diesen Grundsätzen vorzunehmen, in denen die Abrechnung der Steuerbeträge bisher vorbehaltlich einer späteren Regelung nicht erfolgt ist.

Ich empfehle, nach Maßgabe dieses Schreibens auch bei Kreuzungsmaßnahmen im Zuge anderer Straßen zu verfahren.

Im Auftrag
Schroeter

Anlage
zum Schreiben des BMV — StB 2/E 1/2/6 —
Lkb — 2023 Vms 71 — vom 30. März 1971

Hinweise

für die Berechnung der Kostenmasse im Sinne der 1. EKrV und für die Abrechnung der Maßnahmen nach dem EKrG unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Sachverhalt:

Ersatz eines Bahnüberganges durch eine Straßenüberführung im Zuge einer Bundesstraße in der Baulast des Bundes.

Beteiligte: DB und Straßenbaulastträger

Bauausführung: DB und Straßenverwaltung

A. Berechnung der Kostenmasse

1. Grunderwerbskosten (einschl. der nach § 3 Abs. 2 der 1. EKrV zuzurechnenden Werte)
 - 1.1 verauslagt von der DB
 - 1.2 verauslagt vom Straßenbaulastträger
2. Baukosten
 - 2.1 verauslagt von der DB (bei Unternehmerleistungen nach Abzug der der DB gesondert in Rechnung gestellten Umsatzsteuer)
 - 2.2 verauslagt vom Straßenbaulastträger (einschl. Umsatzsteuer)
 - 2.3 Selbstverbrauchsteuer für zu aktivierende neue Anlagen der DB dürfte bei diesem Sachverhalt in der Regel nicht anfallen.
3. Verwaltungskosten
 - 3.1 10 % der von der DB verauslagten Grunderwerbskosten
 - 3.2 10 % der vom Straßenbaulastträger verauslagten Grunderwerbskosten
 - 3.3 10 % der von der DB verauslagten Baukosten ohne Umsatzsteuer jedoch zuzügl. etwaiger Selbstverbrauchsteuer

3.4 10 % der vom Straßenbaulastträger verauslagten Baukosten einschl. der dem Straßenbaulastträger etwa von einem Unternehmer berechneten Umsatzsteuer.

4. Die Kostenmasse beträgt somit DM.

B. Verteilung der Kostenmasse

Nach § 13 Abs. 1 EKrG haben die DB ein Drittel und der Straßenbaulastträger zwei Drittel der Kosten zu tragen. Ein Drittel sind DM.

Fall 1:

Die DB hat nur Leistungen erbracht, deren Kosten nicht höher als ein Drittel der Kostenmasse sind (s. o. A. 1.1., 2.1., 3.1. und 3.3.). Ein Ausgleich durch Zahlungen des Straßenbaulastträgers ist nicht erforderlich. Ein der Umsatzsteuer unterliegender Tatbestand liegt nicht vor. Ausgleichszahlungen der DB an den Straßenbaulastträger sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Fall 2:

Die DB hat Leistungen erbracht, deren Kosten mehr als ein Drittel der Kostenmasse betragen. Der Ausgleichsbetrag, der nach Abzug des von der DB zu tragenden Kostendrittels verbleibt und an die DB zu erstatten ist, unterliegt der Umsatzsteuer. Von der Umsatzsteuer hat der Straßenbaulastträger zwei Drittel zu tragen und muß diesen Teilbetrag neben dem Ausgleichsbetrag gesondert an die DB zahlen.

1. Abwandlung des Sachverhalts

Die Bundesstraße steht in der Baulast einer Gemeinde (Ortsdurchfahrt in einer Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnern)

Beteiligte: DB und Gemeinde als Straßenbaulastträger, Bund als weiterer Kostenträger (§ 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG)

Bauausführung: wie im Ausgangsfall

A. Berechnung der Kostenmasse: wie im Ausgangsfall

B. Verteilung der Kostenmasse und Ausgleich zwischen den Beteiligten

Die DB, die Gemeinde als Straßenbaulastträger sowie der Bund haben je $\frac{1}{3}$ der Kosten nach § 13 Abs. 1 EKrG zu tragen. Ein Drittel sind DM.

Fall 1:

Die DB hat nur Leistungen erbracht, deren Kosten nicht höher als ein Drittel der Kostenmasse sind. Es gilt das im Ausgangsfall unter B zu Fall 1. Gesagte. Im übrigen sind auch die Zahlungen des Bundes an den Straßenbaulastträger nicht umsatzsteuerpflichtig.

Fall 2:

Die DB hat Leistungen erbracht, deren Kosten zwischen einem Drittel und zwei Dritteln der Kostenmasse betragen. Zum Ausgleich der über den Kostenanteil der DB in Höhe von einem Drittel hinausgehenden Aufwendungen der DB wird der nicht der Umsatzsteuer unterliegende Kostenbeitrag des Bundes nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG verwendet, der entweder unmittelbar der DB zufließt oder vom Straßenbaulastträger an die DB weitergeleitet wird.

Fall 3:

Die DB hat Leistungen erbracht, deren Kosten mehr als zwei Drittel der Kostenmasse betragen. Der vom Straßenbaulastträger zu erstattende Ausgleichsbetrag, der nach Abzug des von der DB zu tragenden Kostendrittels und des an sie gegebenen oder weitergeleiteten Kostenbeitrags des Bundes nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG verbleibt, unterliegt der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist von der DB, der Gemeinde und vom Bund zu je $\frac{1}{3}$ zu tragen. Gemeinde und Bund haben den auf sie entfallenden Anteil an die DB gesondert zu erstatten.

2. Abwandlung des Sachverhalts

Die Bundesstraße steht wie im Ausgangsfall in der Baulast des Bundes, der Bahnübergang wird aber durch eine Eisenbahnüberführung ersetzt.

Beteiligte: wie im Ausgangsfall

Bauausführung: wie im Ausgangsfall

A. Berechnung der Kostenmasse

1. **Grunderwerbskosten:** wie bei A 1 des Ausgangsfall
2. **Baukosten:** wie bei A 2 des Ausgangsfall. Die Selbstverbrauchsteuer ist zunächst auszuklammern, sie wird gesondert errechnet.
3. **Verwaltungskosten:** wie bei A 3 des Ausgangsfall. Die Selbstverbrauchsteuer wird zunächst nicht berücksichtigt.
4. Die **vorläufige Kostenmasse** beträgt demnach (Nr. 1 + Nr. 2 + Nr. 3) DM.
5. Bei der Ermittlung der Selbstverbrauchsteuer für die Teile der Kreuzungsanlage, die Eisenbahnanlagen im Sinne des § 14 EKrG sind, ist von den Herstellungskosten (bei der DB Erstellungswert im Sinne der Richtlinien für die Rechnungslegung der DB) auszugehen, die bei der DB oder ggf. beim Straßenbaulastträger für neue selbstständige Eisenbahnanlagen angefallen sind, bzw. von den Beträgen, die von beauftragten Unternehmern für diese Eisenbahnanlagen in Rechnung gestellt worden sind. Dabei bleiben die von den beauftragten Unternehmern der DB in Rechnung gestellten Umsatzsteuern außer Betracht (vgl. B Nr. 1 des vorstehenden Schreibens).
Das sind DM.
Dieser Betrag unterliegt nur insoweit der Selbstverbrauchsteuer, als er entsprechend dem Kostenanteil der DB an der gesamten Maßnahme auf die DB entfallen würde. Die DB hat nach § 13 Abs. 1 EKrG ein Drittel der Kosten zu tragen. Ein Drittel des oben ermittelten Betrages sind DM.
Dieser Betrag ist nach § 30 Abs. 4 UStG noch in dem Maße zu kürzen, in dem die Deutsche Bundesbahn gemäß § 15 Abs. 3 UStG zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist. Es verbleiben somit DM als Bemessungsgrundlage für die Selbstverbrauchsteuer. Gemäß § 30 Abs. 5 UStG ergibt sich eine Selbstverbrauchsteuer von DM.
Dazu kommen 10% Verwaltungskosten gemäß § 5 der 1. EKrV, das sind DM.
Selbstverbrauchsteuer und darauf anfallende Verwaltungskosten betragen zusammen DM. Dieser Betrag ist der unter Nr. 4 ermittelten vorläufigen Kostenmasse hinzuzurechnen.
6. Die **endgültige Kostenmasse** ist die Summe der unter Nr. 4 und unter Nr. 5 ermittelten Endbeträge, also DM.

B. Verteilung der Kostenmasse und Ausgleich zwischen den Beteiligten

Wie im Ausgangsfall unter B, jedoch mit den sich aus der Selbstverbrauchsteuer ergebenden Besonderheiten. Bei Berechnung der Leistungen der Beteiligten ist die Selbstverbrauchsteuer in voller Höhe nebst den darauf anfallenden Verwaltungskosten (vgl. A Nr. 5) als Leistung der DB anzusetzen. Die endgültige Kostenmasse (vgl. A Nr. 6) ist zu verteilen und für die Frage, ob und inwieweit eine umsatzsteuerpflichtige Leistung der DB vorliegt, zugrunde zu legen.

— MBl. NW. 1972 S. 880.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei —****Generalkonsulat
der Italienischen Republik, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei —
v. 12. 4. 1972 — I A 5 — 427 — 8/71

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Dr. Guido Lenzi am 5. April 1972 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Dr. Giuseppe Casali, am 30. Mai 1968 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1972 S. 885.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei —
v. 17. 4. 1972 — I A 5 — 427 — 6/65

Der am 9. August 1965 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1472 für Frau Ida Maria Franceschetti, Ehefrau des Kanzlers Dr. Mario Franceschetti im Italienischen Konsulat Dortmund, ist in Veriust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 885.

Innenminister**Beschäftigtenstatistik**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1972 —
II C 4/12 — 20.661

Das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen teilt mit, daß die Teilkartei für beschäftigte deutsche Arbeitnehmer (G-Kartei) nicht mehr weitergeführt wird, weil künftig eine Beschäftigtenstatistik im Datenverbund mit den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung geführt werden wird.

Es ist daher nicht mehr erforderlich, daß die für die Beamtenernennungen zuständigen Dienststellen den Arbeitsämtern die erstmalige Ernennung von Beamten, deren Familienname mit „G“ beginnt, anzeigen:

Mein RdErl. v. 20. 5. 1965 (MBl. NW. S. 681) ist gegenstandslos geworden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

— MBl. NW. 1972 S. 885.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 4. 1972 — IV B 2 — 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG — JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 216 — am 13. 4. 1972 öffentlich anerkannt

die Landesarbeitsgemeinschaft Puppenspiel
Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Bonn-Bad Godesberg.

— MBl. NW. 1972 S. 885.

Wissenschaftlicher Kongreß

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 4. 1972 — VI A 1 — 23.01.07

Der Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. veranstaltet vom 6. bis 9. Juni 1972 in Berlin den 22. Wissenschaftlichen Kongreß mit Parallelveranstaltungen für Tuberkulosefürsorgeärzte und für Jugendzahnärzte. Vorgesehene Themen:

- Entwicklung und Zukunft des öffentlichen Gesundheitsdienstes — Filteruntersuchungen —
- Gesundheitsdienste der Ostblockstaaten und der DDR
- Das behinderte Kind und seine Erziehung
- Schulversagen, Suchten und Jugendkriminalität.

Ich empfehle, interessierten Ärzten und Jugendzahnärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes den Besuch des Kongresses als Dienstreise zu genehmigen.

An den entstehenden Kosten kann ich mich nicht beteiligen.

— MBl. NW. 1972 S. 886.

Kultusminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels des Städtischen
Kardinal-von-Galen-Gymnasiums in Kevelaer**

Bek. d. Kultusministers v. 24. 3. 1972 —
II B 5. 35—55/0 — 1060/72

Das nachstehend näher beschriebene Dienstsiegel des Städtischen Kardinal-von-Galen-Gymnasiums in Kevelaer ist am 19. 12. 1971 entwendet worden. Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Stadtdirektor der Stadt Kevelaer mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, kreisförmig,
Durchmesser 35 mm,
in der Mitte das Landeswappen,

Umschrift:

„Stadt. Kardinal-von-Galen-Gymnasium
— Kevelaer/Rhld. — (Alispr. Gymn. mit
neuspr. Zweig)“.

— MBl. NW. 1972 S. 886.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.